



Medienrohstoff

Datum

18.12.2008

Hintergrundinformationen zum Abbau der grenztierärztlichen Kontrollen gegenüber der Europäischen Union ab 2009

Das bilaterale Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union beinhaltet die Gleichwertigkeit der Bestimmungen zu Tierseuchen und zur Lebensmittelsicherheit und ermöglicht dadurch einen erleichterten Handel mit der EU, wo zwei Drittel der exportierten Schweizer Landwirtschaftsprodukte abgesetzt werden. Der Abbau der grenztierärztlichen Kontrollen bedeutet eine administrative Erleichterung für den Handel; die Zölle jedoch bleiben bestehen.

Die Gleichwertigkeit wurde bereits 2002 für Tierkrankheiten und für Milchprodukte anerkannt. Nach Revision der Lebensmittelgesetzgebung konnte die Gleichwertigkeit auf andere Lebensmittel tierischer Herkunft ausgedehnt werden. Heute nun hat die EU grünes Licht für die Unterzeichnung des Abkommens am 23. Dezember 2008 gegeben. Damit ist auch die Gleichwertigkeit der Importbestimmungen erreicht und einige weitere kritischen Fragen sind geregelt, weshalb die grenztierärztlichen Kontrollen abgeschafft werden können.

Abschaffung der grenztierärztlichen Kontrollen

Die grenztierärztlichen Kontrollen im Handel mit der EU fallen ab dem 1. Januar 2009 weg. Die Kontrollen finden nicht mehr an der Grenze statt, sondern entlang der ganzen Produktionskette : Kontrolle im Herkunftsbetrieb, Rückverfolgbarkeit des Produktes oder der Tiere während des gesamten Transportes, Kontrolle bei der Ankunft. Damit wird die Lebensmittelsicherheit gewährt und eine rasche Reaktion bei Problemen ermöglicht.

Verstärkte Kontrollen bei Importen aus Nicht-EU-Ländern

Die Flughäfen Genf und Zürich sind neu Eintrittsstellen für den gesamten europäischen Markt. Die Schweiz hat deshalb die Infrastruktur verbessert und die Kontrollprozeduren verstärkt.

Keine Schweinesuppe mehr ab Sommer 2011

Ein relevanter Unterschied in den Tierseuchenbestimmungen zwischen der Schweiz und der EU lag in der Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen als Schweinesuppe. Dies ist in der EU seit Jahren verboten. In der Schweiz dagegen ist diese Art der Verwertung unter strikten Auflagen erlaubt. Für sämtliche Mitgliedsstaaten der EU waren diese Bestimmungen nicht gleichwertig, weshalb markante Einschränkungen in der Marktöffnung drohten. Ein Verbot der Schweinesuppe ist deshalb unumgänglich.

Das Bundesamt für Veterinärwesen konnte eine lange Übergangszeit aushandeln : Die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten als Schweinesuppe wird ab dem 1. Juli 2011 verboten sein. Damit haben Verwerter genügend Zeit, um ihre Anlagen zu amortisieren und alternative Verwertungsmöglichkeit aufzubauen.

Transit von Klautieren durch die Schweiz

Der Transit von Klautieren (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) durch die Schweiz bleibt verboten. Die Europäische Union hat angekündigt ihre Bestimmungen betreffend Transportdauer und minimalem Platzangebot zu verschärfen. Die Diskussion zum Transitverbot wird danach wieder aufgenommen.

Kontakt/Rückfragen:

Marcel Falk, Bundesamt für Veterinärwesen, Kommunikation, 031 323 84 96